

stand, so ist das Parteibuch durch ein Mitglied des Büros der Kreisleitung wieder auszuhändigen.

VIII. Löschung von Parteistrafen

Bei Anträgen auf Löschung von Parteistrafen ist folgendermaßen zu verfahren:

Der Beschluß der Grundorganisation wird von der für sie zuständigen Kreisleitung bestätigt. Ist die Parteistrafe von einer Bezirksleitung oder vom Zentralkomitee beschlossen oder bestätigt worden, wird die Löschung von der jetzt zuständigen Bezirksleitung oder vom Zentralkomitee bestätigt. In allen Fällen, wo das Parteimitglied nach Erteilung der Parteistrafe in einen anderen Kreis oder Bezirk verzogen ist, fordert die jetzt zuständige Kreis- oder Bezirksleitung eine schriftliche Stellungnahme der Kreis-, Stadt- oder Bezirksleitung an, die die Parteistrafe beschlossen und bestätigt hat.

Beschluß des Politbüros vom 21. Dezember 1954